

Zusammenfassung der Motion

In einer am 15. Mai 2006 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 948) äussern die Grossräte Paul Sansonnens und Michel Losey die Ansicht, dass bei den Gemeinderatswahlen vom 5. März 2006 gewisse Lücken bei der Anwendung eines Teils des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sowie des Gesetzes über die Gemeinden zu Tage getreten sind.

Sie weisen darauf hin, dass wenn bei einer Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden nach dem Proporzsystem die Anzahl der Kandidaten geringer ist als die Zahl der zu verteilenden Mandate, gemäss Artikel 79 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte die Ergänzungswahl nach demselben Verfahren erfolgen muss.

Sie machen darauf aufmerksam, dass bei der Anwendung dieser Vorschrift Artikel 57 des Gesetzes über die Gemeinden zur Vereidigung sowie Artikel 58 desselben Gesetzes, der ausdrücklich vorschreibt, dass sich der Gemeinderat innert 10 Tagen nach der Vereidigung konstituieren muss, nicht eingehalten werden kann. Behält man das im Gesetz verankerte Proporzsystem bei einer Ergänzungswahl bei, so verschiebt sich diese Wahl bis weit über die für die Vereidigung und Konstituierung des Gemeinderats festgelegte Frist hinaus.

Sie verlangen vom Staatsrat, dass er dieses Problem korrigiere, entweder indem er Artikel 79 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte dahingehend abändert, dass der zweite Wahlgang nach dem Majorzsystem erfolgt, oder indem er eine Änderung vorschlägt, mit der sich dieses Problem umgehen lässt.

Antwort des Staatsrats

Einleitend sei erwähnt, dass die Tatsache, dass ein Gemeinderat während einer gewissen Zeit unvollständig ist, kein unüberwindbares Hindernis für die Führung der laufenden Gemeindegeschäfte darstellt. Es ist jedoch richtig, dass ein gleichzeitiger Amtsantritt aller neuen Ratsmitglieder vorzuziehen wäre und sich so manchmal gewisse Spannungen namentlich im Zusammenhang mit der Bezeichnung des Gemeindeammanns oder der Verteilung der Ressorts verhindern liessen.

Das alte Gesetz über die Ausübung der bürgerlichen Rechte (Gesetz vom 18. Februar 1976) schrieb für die Wahlen nach dem Proporzsystem vor, dass am Tag des zweiten Wahlgangs der allgemeinen Wahlen (für Wahlen nach dem Majorzsystem), eine Wahl ohne Einreichung von Wahllisten und nach dem relativen Mehr durchgeführt werde (Art. 175 Abs. 3 altes Gesetz über die Ausübung der bürgerlichen Rechte).

Das neue Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Gesetz vom 6. April 2001) sieht für Wahlen nach dem Proporzsystem hingegen vor, dass wenn eine Liste mehr Sitze erzielt, als sie Kandidatinnen und Kandidaten enthält, eine Ergänzungswahl nach dem selben Verfahren durchgeführt werden muss (Art. 76 Abs. 5 PRG und Art. 79 Abs. 4 PRG). In der Botschaft heisst es, dass « diese Präzisierung die absurde Situation vermeiden [soll], dass Personen, die nach verschiedenen Verfahren gewählt wurden, in derselben Exekutive vertreten sind » (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates, Februar 2001, S. 106, zu Art. 79).

In Anbetracht der von den Grossräten Paul Sansonnens und Michel Losey eingereichten Motion, muss erneut geprüft werden, ob es wichtiger ist, zu vermeiden, dass in derselben Exekutive Personen vertreten sind, die nicht nach dem gleichen Verfahren gewählt wurden, wie das 2001 verlangt wurde, oder ob es ab jetzt stärker gewichtet werden soll, dass der neue Gemeinderat bei seiner Vereidigung und Konstituierung mit Sicherheit vollzählig ist.

Der Staatsrat ist nach wie vor der Meinung, dass der Wunsch, zu vermeiden, dass innerhalb derselben Exekutive Personen vertreten sind, die nach unterschiedlichen Verfahren gewählt wurden, legitim ist und dass diese Regelung beibehalten werden sollte. Die Tatsache, dass der Gemeinderat zu Beginn der Legislatur nicht vollständig ist, stellt an sich kein allzu heikles Problem dar. Hinzu kommen folgende Punkte:

- Sollte das Gesetz im Sinne der Motionäre geändert werden, so könnte nebst der Tatsache, dass man auf das System nach dem Gesetz von 1976 zurückkommen würde, der Fall eines bei der Vereidigung und Konstituierung unvollständigen Rats nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es besteht immer die Möglichkeit eines Rücktritts, nachdem die Wahl angenommen wurde. In diesem Falle muss eine Ergänzungswahl organisiert werden, die – unabhängig vom Wahlverfahren – im Allgemeinen nach der Vereidigung und der Bildung des neuen Gemeinderates stattfindet.
- Artikel 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden – der keine Lösung für den Fall vorsah, dass bei der Wahl des Gemeindeammanns Stimmgleichheit vorliegt – wurde vor kurzem geändert und sieht nun bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang einen Entscheid durch Auslosung vor. So kann vermieden werden, dass bei einem Gemeinderat, der vorübergehend aus 4, 6 oder 8 Mitgliedern besteht, eine Blockade entsteht, weil die Abstimmungen immer mit Stimmgleichheit enden. Sobald dann ein Gemeindeammann bezeichnet ist, fällt dieser bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Situationen, in denen sich ein Gemeinderat mit einem Rücktritt konfrontiert sieht oder mit reduzierter Mitgliederzahl arbeiten muss, sind leider nicht selten. In den meisten Fällen ist die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde jedoch nicht gefährdet, vorausgesetzt die Anzahl der verbleibenden Ratsmitglieder reicht aus, um das Quorum zu erreichen.

Auch wenn man die Regelung, die Ergänzungswahl nach dem gleichen Wahlverfahren wie die allgemeine Wahl durchzuführen, beibehält, so kann man sich dennoch die Frage stellen, ob sich die von den Motionären erwähnten Schwierigkeiten nicht anderweitig beheben liessen. So könnte man in Betracht ziehen, die gesetzlich festgelegten Fristen so zu verkürzen, dass alle für eine Ergänzungswahl nach dem Proporzsystem nötigen Etappen innerhalb der 21 Tage zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang zurückgelegt werden könnten. So würde eine Variante der klassischen Ergänzungswahl geschaffen, was das System, in Anbetracht der wenigen von der von den Motionären aufgeworfenen Problematik betroffenen Gemeinden, unnötigerweise verkomplizieren würde. Dies stünde ausserdem, vom Grundsatz her, im Gegensatz zum Willen des Grossen Rates, den er vor kurzem im Zusammenhang mit der von Claudia Cotting am 17. November 2005 eingereichten Motion (Nr. 126.05) über die Harmonisierung der Fristen für die Einreichung der Listen bei der Staatskanzlei geäussert hat.

Den zweiten Wahlgang der allgemeinen Wahlen so zu verschieben, dass am gleichen Tag Ergänzungswahlen durchgeführt werden könnten, scheint auch nicht besser geeignet, denn für welches System man sich auch entscheidet, es kann nicht garantiert werden, dass die neue Exekutive bei der Vereidigung oder der Konstituierung vollständig ist.

Die Oberamt männerkonferenz wurde befragt und hat sich aus den in dieser Antwort erwähnten Gründen für die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems ausgesprochen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat beantragt Ihnen die Ablehnung dieser Motion.

Freiburg, den 2. Oktober 2006